

## Hinweise zur Verwendung der Textbausteine

*Der nachfolgende Hinweistext in kursiver Schrift dient lediglich zur Information für die Nutzung der WECOBIS-Textbausteine und ist nicht Teil der jeweiligen Produkthanforderung.*

### **Für die Verwendung der Texte in Leistungsbeschreibungen ist dieser kursive Einleitungstext daher zu löschen!**

#### Inhalt der Textbausteine

*Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen in Kurzfassung ("Textbaustein / Leistungsbeschreibung") und einer nachfolgenden detaillierten Anforderungsbeschreibung. Diese enthält die ausführlichen Einzelanforderungen, die sich z.B. aus den Umweltzeichen oder Labels ergeben, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen z.B. auch ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.*

#### Anwendung der Textbausteine

*Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.*

*Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass den Bietenden die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.*

#### Rechtliche Hinweise

*Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.*

*Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat die Erstellerin / der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit ihrer / seiner Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.*

*Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzerinnen und Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS <https://www.wecobis.de/impressum.html>*

*unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.*

*Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.*

#### Ausschluss der Haftung

*Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.*

## Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Dämmstoffe in Innenräumen nach BNB\_BN\_1.1.6, Anlage 1, Pos. 36b, QN5

Produkte gemäß Blauer Engel [DE-UZ 132](#) oder gleichwertig hinsichtlich der Anforderungen zu gefährlichen Stoffen und SVHC, Bioziden, halogenierten Treibmitteln sowie VOC und Formaldehyd.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung ..." sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

zum Geltungsbereich / Interpretation Pos. 36b

Kriteriensteckbrief 1.1.6 nennt in Pos. 36b als betroffene Bauproduktgruppe "Dämmstoffe", als Bauprodukttyp "mineralische und nicht mineralische Innendämmungen". Im typischen Einsatzbereich, der als beispielhaft und nicht als erschöpfend angesehen werden muss, werden "Innendämmungen in Aufenthaltsräumen an Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwänden, bei Holzrahmen- und Holztafelbauweise" genannt. Eine Interpretation, dass die Anforderung deshalb nur in Aufenthaltsräumen gilt, lässt diese Darstellung u.E. nicht zu. Die Anforderung wird daher in Wecobis für Dämmstoffe in Innenräumen formuliert, wie z.B. Trittschalldämmungen, Dämmstoffe in Ständerwänden oder für akustische Zwecke. Verlegeunterlagen können hier nicht gemeint sein, da diese nicht im Geltungsbereich des Blauen Engel DE-UZ 132 liegen, der in QN5 aber gefordert wird. Für Verlegeunterlagen gibt es einen eigenen Blauen Engel DE-UZ 156. Sie sind thematisch eher den Verlegewerkstoffen zuzuordnen. Wir gehen außerdem davon aus, dass der Bezug in QN2-4 auf Pos. 32b für gummiartige Dämmprodukte sich in Pos. 36b nicht auf Dämmstoffe für die Haustechnik bezieht, da auch diese Produkte im Blauen Engel DE-UZ 132 nicht adressiert sind.

Die folgenden Textbausteine gelten daher für Dämmstoffe in Innenräumen (z.B. Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwände, Holzrahmen- und Holztafelbauweise). Sie gelten nicht Verlegewerkstoffe oder Dämmstoffe für die Haustechnik.

Für Spritz- und Montageschäume, die ggf. ebenfalls in Innenräumen eingesetzt werden, gibt es eigene materialökologische Anforderungen. Die Anforderungen an Kunstschaum-Dämmstoffe und Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen sind hier bereits zusammengeführt. Dämmstoffe mit dem Blauen Engel [DE-UZ 132](#) erfüllen alle Anforderungen bis einschließlich QN5. Da sich Kunstschaum-Dämmstoffe allerdings aufgrund des Ausschlusses halogener organischer Verbindungen grundsätzlich nicht für den Blauen Engel zertifizieren können, wird dieser bei den jeweiligen Anforderungen (aufgrund fehlender Produkte) auch nicht als Nachweismöglichkeit angegeben.

Besondere Hinweise + ggf. Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → [Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen](#).

## Detaillierte Anforderungsbeschreibung

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe sind gemäß Blauer Engel ([DE-UZ 132](#)) für Dämmstoffe in Innenräumen einzuhalten:

### Produktdokumentation

gemäß [Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1](#)

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

### Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (**SVHC**) nach REACH-Verordnung

Stoffe oder Gemische, die unter der Chemikalienverordnung [REACH](#) (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen in den Komponenten des Dämmstoffs nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: [Blauer Engel DE-UZ 132](#), [natureplus Qualitätszeichen \(RL0100ff, RL0400ff\)](#) mit Einschränkungen bei Zellulose-Dämmstoffen, [Österr. UZ 43](#), [Österr. UZ 44](#), [Österr. UZ 45](#))
- [EPD](#), [PDB](#), [TM](#) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

### Ausschluss krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender (**CMR**-)Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als [konstitutionelle Bestandteile](#) (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein oder abgespalten werden:

Stoffe, die gemäß der [EG-VO 1272/2008](#) (CLP-Verordnung) in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

- karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A, Carc. 1B  
H350: Kann Krebs erzeugen  
H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
- keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A, Muta. 1B  
H340: Kann genetische Defekte verursachen
- reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A, Repr. 1B  
H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen  
H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen  
H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen  
H360Fd: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen  
H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen / Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

Stoffe, die in der [TRGS 905](#) eingestuft sind als:

- krebserzeugend (K1A, K1B)
- erbgutverändernd (M1A, M1B)
- fortpflanzungsgefährdend (R<sub>f</sub>1A, R<sub>f</sub>1B)
- fruchtschädigend (R<sub>D</sub>1A, R<sub>D</sub>1B)

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 132, natureplus Qualitätszeichen (RL0100ff, RL0400ff) mit Einschränkungen bei Zellulose-Dämmstoffen, Österr. UZ 43, Österr. UZ 44, Österr. UZ 45)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

## Ausschluss bestimmter toxischer, akut toxischer und gewässergefährdender Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein:

Stoffe, die gemäß der EG-VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

- akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox 1, Acute Tox. 2, Acute Tox.3
  - H300: Lebensgefahr bei Verschlucken
  - H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt
  - H330: Lebensgefahr bei Einatmen
  - H301: Giftig bei Verschlucken
  - H311: Giftig bei Hautkontakt
  - H331: Giftig bei Einatmen
- toxisch mit spezifischer Zielorgan-Toxizität der Kategorie STOT SE 1, STOT RE 1
  - H370: Schädigt die Organe
  - H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
- gewässergefährdend der Kategorie Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic1, Aquatic Chronic 2
  - H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
  - H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
  - H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 132, natureplus Qualitätszeichen (RL0100ff, RL0400ff), Österr. UZ 43, Österr. UZ 44, Österr. UZ 45)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

## Ausschluss halogenierter organischer Verbindungen

Bei der Herstellung der Dämmstoffe dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen, z.B. als Bindemittel, Flammschutzmittel, Antischmutzausrüstung oder Treibmittel (z.B. fluorierte Treibhausgase [H-FKW] oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe [H-FCKW]) eingesetzt werden.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 132, natureplus Qualitätszeichen (RL0100ff, RL0400ff))
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- *Kann die Einhaltung bezüglich halogenierter organischer Verbindungen als Flammschutzmittel nicht erklärt werden, ist der Gehalt der Halogene Fluor, Chlor und Brom durch Verbrennungsanalyse (Totalaufschluss) zu bestimmen und darf als Anteil tolerierbarer Verunreinigungen 1 g/kg nicht überschreiten.*

## Ausschluss bestimmter Flammschutzmittel

Dämmstoffe dürfen keine Flammschutzmittel enthalten, die als persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT-) Stoffe oder als sehr

persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB-) Stoffe nach den Kriterien der Verordnung 1907/2006/EC (REACH), Annex XIII, identifiziert sind.

Die Produkte dürfen ferner keine halogenierten organischen Verbindungen als Flammschutzmittel enthalten (s.o.).

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 132](#), natureplus Qualitätszeichen [RL0100ff](#), [RL0400ff](#))*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

## Ausschluss bestimmter Weichmacher

Produkte, die weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate enthalten, oder vergleichbare andere hochsiedende Stoffe als Weichmacher gemäß VdL-Richtlinie 01 dürfen den Dämmstoffen nicht zugesetzt werden.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind, ggf. chem. Analyse (Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt an Phthalaten durch Extraktion einer Materialprobe und Analyse mit GC/MS zu bestimmen. Die quantitative Bestimmung der Zielsubstanzen erfolgt mit internem Standard und Vergleichsgemisch.)*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 132](#), [Österr. UZ 43](#))*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

## Ausschluss von Bioziden

Die Dämmstoffe dürfen keine Biozide enthalten. Die Definition von „Biozid“ entspricht dabei der [Biozid-Verordnung](#) in geltender Fassung.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 132](#), natureplus Qualitätszeichen ([RL0100ff](#), [RL0400ff](#)))*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

## Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen (VOC) einschließlich organische Lösemittel und Formaldehyd entsprechend Blauer Engel DE-UZ 132

Die Produkte dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus Bauprodukten“ folgende Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten:

- Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC):  
maximal 0,1 mg je m<sup>3</sup> nach 28 Tagen
- Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC):  
maximal 0,02 mg je m<sup>3</sup> nach 28 Tagen
- Essigsäure maximal 0,14 mg je m<sup>3</sup> nach 28 Tagen
- krebserzeugende Stoffe (K1 und 2 nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. Klassen 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008):  
maximal 0,001 mg je m<sup>3</sup> nach 28 Tagen je Einzelwert
- Summe aller VOC ohne NIK: maximal 0,05 mg je m<sup>3</sup> nach 28 Tagen
- R-Wert: maximal 1 nach 28 Tagen
- Formaldehyd: maximal 0,06 mg je m<sup>3</sup> nach 28 Tagen
- Acetaldehyd: maximal 0,12 mg je m<sup>3</sup> nach 28 Tagen

Die Prüfung kann ab dem 7. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages vorzeitig erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Emissions-Prüfbericht gemäß Teil II der Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN EN ISO 16000-9, das die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 132](#))*
- *EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

## Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für Bundesgebäude / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:  
BNB\_BN\_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)  
Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)  
Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

## für Dämmstoffe in Innenräumen anzeigen . . .

RAL Vergabegrundlage für Umweltzeichen: Blauer Engel DE-UZ 132 Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden Ausgabe Januar 2020 (Version 6 / Zugriff 08/2024)